

Vorlage Nr. 14/0482

Federf. Stadamt: Kulturamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Vorberatung/Empfehlung	21.11.2014	15
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	27.11.2014	14

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Neufassung der
Ordnung über die Entgelte für die Vermietung von städtischen Räumen (Allgemeine
Entgeltordnung)
und der
Ordnung über die Vermietung und Benutzung städtischer Räume und städtischen
Inventars (Miet- und Benutzungsordnung)
- HSP-Maßnahmen 35.3 und 42.4 -**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Allgemeine Entgeltordnung ist in Kraft seit 01.01.2002. Mit Blick auf die Umsetzung der HSP-Maßnahmen 35.3/Entgelterhebung Bürgerhaus Gladbeck-Ost (Mehreinnahme 500 Euro) und 42.4/Entgelterhebung für die dauerhafte/stundenweise Überlassung von Schulräumen an Vereine (Mehreinnahme 25.000 Euro) ist diese anzupassen.

Dies gilt damit auch entsprechend für die Miet- und Benutzungsordnung, die seit 01.07.1987 in Kraft ist.

Stadamt 41 hat zusammen mit den betroffenen Ämtern die Erarbeitung der Neufassung übernommen. Eine synoptische Darstellung der alten und neuen Fassungen sowie die Neufassungen sind beigefügt.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden neben dem Tarif beide Ordnungen redaktionell und strukturell aktualisiert.

Gleichwohl erfolgten keine Änderungen, die insbesondere gemeinnützige Vereine, Verbände, etc. schlechter stellen, sondern es bestehen weiterhin Regelungen zur grundsätzlichen Befreiung von der Mieterhebung bis hin zu weitergehenden Einzelfallregelungen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Veranstaltung ein förderungsfähiger Inhalt zugrunde liegt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die aus der Allgemeinen Entgeltordnung herausgenommene Stadthallen-Entgeltordnung bleibt bestehen, da die Stadthalle als Betrieb gewerblicher Art nicht durch Entgeltbefreiungstatbestände bei der Entgelterhebung eingeschränkt werden soll.

Die Entgeltordnung des Amtes 52 für die Turn-/Sporthallen wird vom Fachbereich eigenständig neu erarbeitet.

Die **Allgemeine Entgeltordnung** behandelt die Erhebung von Entgelten für die Vermietung von städtischen Räumen.

Als zeitgerechte Veränderung ist vorgesehen, den bisherigen Mietbetrag tariflich in einen Mietanteil und einen Nebenkostenanteil aufzuteilen. Dies bedeutet, dass insbesondere bei einer ganzen oder teilweisen Mietermäßigung, zumindest ein Nebenkostenanteil erhoben werden kann (§ 1). Weitergehende Nachlässe bis zu einer vollständigen Befreiung im Einzelfall bleiben gleichwohl nach § 3 Abs. 3 möglich.

Bei der möglichen Sicherheitsleistung ist keine explizite Fallerfassung vorgesehen, da dies die Fachbereiche praxisgerecht im Einzelfall entscheiden sollen. Lediglich für den ZBG besteht die Regelung einer grundsätzlichen Kautionsleistung, womit aber auch nicht eine weitergehende Sicherheitsleistung ausgeschlossen wird. Denkbare Fälle wären u.a. die Vermutung, dass mit erhöhter Verschmutzung zu rechnen ist, eine vereinbarte Reinigung bezweifelt wird oder aufgrund der Veranstaltungsart schon bei Antragstellung aus der Erfahrung mit einer Überziehung der Mietzeit zu rechnen ist.

Die bisherige Regelung einer Entgeltberechnung nach Nutzungstagen wird ersetzt durch eine praxisgerechtere Entgeltfestsetzung nach tatsächlichen Nutzungsstunden; ergänzend ist eine Regelung zur Untervermietung aufgenommen worden (§ 1).

Eine weitere wichtige Änderung enthält § 3 Abs. 4, wonach politische Großveranstaltungen künftig auch entgeltpflichtig sind.

Die **Miet- und Benutzungsordnung** regelt Rechte und Pflichten der Mietvertragspartner bei der Nutzung von Räumen und Inventar der Stadt Gladbeck.

Umfassende Anpassungen ergeben sich durch das Einpflegen der aktuellen gesetzlichen Vorgaben bei den in § 5 genannten Pflichten des Mieters (z.B. Rauchverbot aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes).

§ 1 Nr. 2 regelt neu, dass einem Vermietungsantrag zur Durchführung einer Wahlveranstaltung nicht stattgegeben wird, soweit die geplante Veranstaltung in einen Zeitraum von drei Monaten vor einen Wahltag zu allgemeinen Wahlen fällt. Für diese Frist wurde die Regelungen aus dem Landesstraßengesetz NRW umgekehrt analog zugrunde gelegt. Nach der gesetzlichen Regelung dürfen die Parteien drei Monate vor dem Wahltag im Straßenraum werben, eine Nutzung öffentlicher Einrichtungen in Gladbeck wird mittels dieser Miet- und Benutzungsordnung dann aber nicht mehr gestattet.

Anlagen

- Anlage 1: Synopse der Allgemeinen Entgeltordnung alt / neu mit Tarif
- Anlage 2: Synopse der Miet- und Benutzungsordnung alt / neu
- Anlage 3: neue Fassung der Allgemeinen Entgeltordnung mit Tarif
- Anlage 4: neue Fassung der Miet- und Benutzungsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Es wird die nach HSP vorgegebene Mehreinnahme von
500 Euro (HSP 35.3) und 25.000 (HSP 42.4) erwartet.

Beschlussentwurf:

Die beigefügten Ordnungen

- ‚Allgemeine Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen‘
und
- ‚Miet- und Benutzungsordnung für Räume und Inventar der Stadt Gladbeck‘
werden beschlossen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: